

§. 118 hätten gestatten können. — Soviel nun zunächst erstgedachte zwei Gesuche anlangt, in denen sich die Petenten beschweren, daß ihnen Etwas vorenthalten werde, worauf sie gesetzlich Anspruch zu haben vermeinen, so sind zuvörderst aus dem Kriegsministerium die nöthigen Notizen erlangt worden, und es ergibt sich daraus zum Theil ein ganz anderes Sachverhältniß, als die Petenten solches dargestellt haben.

I. Zunächst ist hier das Gesuch des verabschiedeten Feldwebel Seyfert in Schneeberg als ein solches zu erwähnen, welches möglicherweise zu einer Bevornwortung der geehrten Kammer geeignet zu sein schien, nach dem jetzt erlangten actenmäßigen Thatbestande aber nach der der vierten Deputation sich aufdringenden Ueberzeugung dieses nicht ist.

Der Feldwebel Christian Gottfried Seyfert in Schneeberg ist im Jahre 1841 nach 33jähriger Dienstzeit vom Regiment Prinz Georg wegen Invalidität ersten Grades mit 8 Thlr. monatlicher Pension entlassen worden; und zwar ist diese Pensionsbestimmung erfolgt nach Maßgabe des neuesten Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 §. 32 No. 1, indem dieser Pensionsatz bei dem Dienstgrade des Genannten und der ihm bescheinigten Invalidität ersten Grades einzutreten hatte, eine Erhöhung dieses Pensionssatzes aber nach einem Zusatze zur nämlichen §. nur unter ganz besonderen Voraussetzungen hätte erfolgen können. — Seitdem hat gedachter Seyfert wiederholt beim Kriegsministerium um Erhöhung dieser Pension angesucht; es ist jedoch dieses Gesuch unter Beziehung auf die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen worden, da im vorliegenden Falle die Pension den höchsten Satz schon erreicht; dagegen ist Supplicand noch im Januar vorigen Jahres in Betracht seines Krankheitszustandes und zwar ausnahmsweise mit einem Geschenke von 3 Thlr. versehen worden. — In seinem jetzigen generell an die Stände gerichteten Supplicate bittet er um Verwendung zu Erlangung einer monatlichen Zulage von 2 Thlr. und bezieht sich diesfalls auf eine Disposition des Militärpensionsgesetzes §. 32, welche das Kriegsministerium unberücksichtigt gelassen habe. — Da die angezogene §. allerdings unter gewissen Voraussetzungen bei Invaliden erster Classe eine Zulage von 1—2 Thlr. als statthaft ansehen läßt, die Gründe des Kriegsministeriums für eine ablehnende Resolution aber wenigstens nicht aus den der Supplik beigefügten Bescheinigungen hervorgingen, so ist zuvor noch die nöthige Erläuterung erbeten worden, welche neuerlich eingegangen und das Gesuch des Petenten als gänzlich unstatthaft ansehen läßt. — Ein Zusatz zu §. 32 enthält nämlich für die in dieser §. genannten Militärsubalternen die Bestimmungen, daß eine Pensionserhöhung bei Invaliden ersten Grades dann eintreten könne, wenn die Pensionairs vor dem Feinde unmittelbar im Dienste entweder Glieder, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben. Dies ist aber bei Supplicanten nicht der Fall gewesen, und es bestätigt sich dies gegen die in supplicibus angeführten Thatsachen noch besonders durch den Umstand, daß Supplicand nach überstandnem letzten Feldzuge noch 26 Jahre hindurch als Stellvertreter gedient hat; als solcher würde er aber nicht angenommen worden sein, wenn er damals bereits Invalide im Sinne der angezogenen Stelle in §. 32 gewesen wäre. — Die §. 34 des Militärpensionsgesetzes aber, die der Petent auch für sich anzieht, enthält zwar allerdings die Bestimmung, daß wegen geleisteter ganz ausgezeichneten Dienste eine monatliche Erhöhung von ein bis zwei Thalern eintreten könne. Diese Paragraphe hat aber bei Supplicanten ebenfalls nicht in Anwendung gesetzt werden können, weil nach der erlangten Mittheilung seine Leistungen nicht von der Art erkannt worden sind, daß eine außerordentliche Pension hätte

statthaft werden können. — Bei diesen Voraussetzungen haben die Mitglieder der vierten Deputation sich in der Ansicht vereinigt, daß das gegenwärtige Gesuch als ungeeignet zur ständischen Bevornwortung abzuweisen, da es aber an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben sei.

Bürgermeister Schill: Ich beabsichtige nicht, das Deputationsgutachten anzugreifen, weil ich recht wohl fühle, wie vorsichtig auf solche Gesuche verfahren werden muß. Da mir aber die Lage des Petenten oder Beschwerdeführers sehr genau bekannt ist und ich versichern kann, daß er in eine der hilflosesten Lagen gekommen ist, indem er, seines Körpers nicht mehr mächtig, ohne Unterstützung Nichts mehr unternehmen kann, so wollte ich die Bitte an das hohe Ministerium richten, ihm, insofern die Verhältnisse es erlauben, mit irgend einer Unterstützung unter die Arme zu greifen. Der Mann, welcher bei uns seit langer Zeit in Garnison gestanden, hat sich jederzeit sehr wohl betragen, ist Vater von vier Kindern, die durch die Krankheit ihres Vaters in eine sehr traurige Lage gesetzt worden sind. Ich muß bemerken, daß, wenn ich mich dafür verwende, dies nicht geschieht, um ein onus, welches der Stadtgemeinde durch seine Versorgung obliegen würde, von dieser abzuwenden, da er nicht zu dem Gemeindebezirke von Schneeberg gehört.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium kann nur bedauern, auf viele solcher Gesuche nicht eingehen zu können, wenn sie nicht gesetzlich begründet sind. Für den in Frage stehenden Feldwebel ist geschehen, was geschehen hat können. Er hat schon eine Unterstützung bekommen, er wird sie, wenn er wieder darum nachsucht, wieder erhalten können, jedoch, muß ich hinzufügen, nicht zweimal in einem Jahre. Die Frage muß aber das Kriegsministerium aufstellen, wie der Bittende versuchen konnte, um Erhöhung seiner Pension nach wenigen Monaten seiner Pensionirung nachzusuchen, nachdem er bereits eine Pension von jährlich 96 Thalern und außerdem ein Einstandsgeld von 125 Thalern bei seinem Abgange erhalten hat. Hülfbedürftigkeit kann da sein; aber wenn er das Geld zu Rathe genommen hat, so kann es nicht möglich sein, daß, nachdem er erst im Jahre 1841 entlassen worden ist, er schon im Jahre darauf die 125 Thaler verbraucht haben kann.

Bürgermeister Schill: Wie ich schon gesagt habe, wollte ich nur eine Bitte thun. Es ist nicht meine Absicht, das hohe Ministerium zu irgend einer Erhöhung der Pension, wenn sie nicht gesetzlich ist, zu veranlassen. Ebenso wenig wollte ich eine Klage darüber aussprechen, daß dem Seyfert nicht zu Theil geworden wäre, was ihm gebühre. Ich weiß, das ist geschehen, es ist ihm das zu Theil geworden.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will nicht über die vorliegende Petition selbst sprechen, weil ich fest überzeugt bin, daß die verehrte Deputation ihre Gründe zur Abweisung vollständig erwogen hat. Auch habe ich volles Vertrauen nicht nur zu unserer Gesetzgebung, sondern auch zu dem von mir hochverehrten Vorstande unsers Kriegsministeriums, dem gewiß Nichts mehr am